



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4020 Linz

Abteilung: Baurecht
Sachb.: Mag. Manuel Philipp
E-Mail: manuel.philipp@traun.at
Telefon: 07229/688-403
Telefax: 07229/688-170

per E-Mail an: verfd.post@ooe.gv.at

Datum: 27.04.2020

Stellungnahme zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Stadtgemeinde Traun zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020.

Neben den grundsätzlich zu begrüßenden und nachvollziehbaren Änderungen, die durch die Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 vorgenommen werden sollen, möchten wir zu der Gesetzesnovelle folgende Anmerkungen bzw. Vorschläge ausführen:

I. Neukonzeption des örtlichen Entwicklungskonzepts

Gemäß der Neukonzeption des örtlichen Entwicklungskonzepts soll in Zukunft die Zonierung des Gemeindegebietes in die drei Zonen „Prioritäre Siedlungsschwerpunkte“, „Ergänzende Siedlungsschwerpunkte“ sowie „Periphere Siedlungsschwerpunkte“ erfolgen, wobei diese Kategorisierung im Wesentlichen anhand der Kriterien der bestehenden Siedlungsstruktur, der vorhandenen öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen sowie der technischen Infrastruktur und Anbindungen an den öffentlichen Verkehr erfolgen soll. Die Intention des Gesetzgebers ist, durch diese stärkere Abstrahierung, im Vergleich zu den bisherigen Regelungsinhalten im örtlichen Entwicklungskonzept, diesem eine größere Bestandskraft bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Gestaltungsmöglichkeiten zukommen zu lassen.

Für eine Vielzahl der oberösterreichischen Gemeinden, insbesondere in ländlicheren Regionen, erscheint diese neue Systematik durchaus sinnvoll und praktikabel. Für die Stadtgemeinde Traun, deren vorhandene Siedlungsstruktur im Wesentlichen

städtischen Charakter aufweist, ist die derzeit bestehende Systematik des örtlichen Entwicklungskonzeptes jedoch passender. Mit der bisher geltenden Zusammensetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes aus Bauland-, Verkehrs- und Grünlandkonzept, die zwar aufeinander abgestimmt, aber trotzdem von einander unabhängig sind, können die siedlungstypologischen Gegebenheiten der Stadtgemeinde Traun ideal berücksichtigt werden. Durch den beabsichtigten Austausch dieses in der Praxis bewährten, funktional differenzierten Konzeptes durch eine Gliederung in prioritäre, ergänzende und periphere Siedlungsschwerpunkte ohne verbindliche funktionale Differenzierung, wird es der Stadtgemeinde Traun in Zukunft jedoch erschwert, sämtliche siedlungstypologischen Gegebenheiten im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen.

Das örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Traun wird im Augenblick umfassend überarbeitet. Der Beschluss des entsprechenden Planungsentwurfes durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun ist bereits erfolgt und auch ein vorgezogenes Bürgerbeteiligungsverfahren wurde bereits durchgeführt.

Da sich die Konzeption des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 wesentlich ändern wird, wird der derzeitige Entwurf nicht mehr den künftig geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und müsste grundlegend neu ausgearbeitet werden. Aus den Übergangsbestimmungen der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 ergibt sich, soweit ersichtlich, keine Möglichkeit ein örtliches Entwicklungskonzept nach der derzeit geltenden Konzeption von § 18 Oö. ROG 1994, welches sich bereits in diesem fortgeschrittenen Verfahrensstadium befindet, nach Inkrafttreten der Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 rechtsgültig zu verordnen.

Da eine Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes entsprechend § 18 Oö. ROG 1994 in der Fassung der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 aber einen erheblichen Kosten- und Zeitaufwand verursachen würde, wird im Sinne der Verwaltungsökonomie empfohlen, eine entsprechende Übergangsbestimmung in die Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 aufzunehmen, nach der ein örtliches Entwicklungskonzept, dessen Entwurf bereits vom Gemeinderat beschlossen wurde, binnen einer angemessenen Frist, etwa von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Raumordnungsgesetz-Novelle 2020, auch dann noch rechtsgültig verordnet werden kann, wenn es § 18 Oö. ROG 1994 in der derzeit geltenden Fassung entspricht.

II. Ermöglichung der Schaffung von Vereinslokalen auch für Vereine mit einem überregionalen Einzugsbereich im gemischten Baugebiet gemäß § 22 Abs. 5

Die Stadtgemeinde Traun steht der Ermöglichung der Schaffung von Vereinslokalen auch für Vereine mit einem überregionalen Einzugsbereich im gemischten Baugebiet, auch aufgrund von bisherigen Erfahrungen mit solchen Vereinen, deren Mitglieder sich lediglich vorwiegend aus der dort wohnhaften Bevölkerung zusammensetzte, jedenfalls negativ gegenüber.

Gemäß dem Gesetzesentwurf sollen im gemischten Baugebiet zukünftig Vereine erlaubt sein, die die Umgebung, insbesondere durch Straßenverkehr, nicht wesentlich stören.

Dazu ist zum einen anzumerken, dass sich in der Umgebung von gemischten Baugebieten oftmals Wohngebiete befinden. Bei überregionalen Vereinen kommt es aber in der Regel zu massierten Verkehrsaufkommen in der Umgebung, welches zudem, im Vergleich zu anderen Betriebsanlagen, zeitlich verdichteter auftritt, da bei Vereinen die Mitglieder oftmals geblockt zu Veranstaltungen, Gebeten oder Ähnlichem ankommen bzw. abfahren. Zudem fallen die Veranstaltungs- oder Gebetszeiten vorwiegend in arbeitsfreie Zeiten am Abend oder an den Wochenenden. Insofern wäre durch die Beurteilung der Störung durch den Straßenverkehr eine Vielzahl von überregionalen Vereinen bereits vorn vornherein unzulässig.

In diesem Zusammenhang ergibt sich zusätzlich das Problem, dass Vereine bei Beantragung der Baubewilligung bzw. bei der Eingabe einer Bauanzeige für die Vereinsnutzung eine Betriebsbeschreibung angeben könnten, die der realen Nutzung nicht entspricht. Eine Nutzung die über das bewilligte Maß, etwa durch Überschreitung der maximalen Besucheranzahl hinausgeht, ist aber, wie die Praxis gezeigt hat, tatsächlich nur äußerst schwer kontrollier- bzw. nachweisbar.

Überregionale Vereine sollten daher, wie schon bisher, auf die Widmungskategorien „Kerngebiet“ bzw. entsprechende „Sondergebiete des Baulandes“ beschränkt bleiben. Sollte an der beabsichtigten Gesetzesänderung festgehalten werden, wird von Seiten der Stadtgemeinde Traun vorgeschlagen, ähnlich wie es Anlage 3 der Oö. BTypVO 2016 für Gastgewerbebetriebe normiert, für überregionale Vereine im gemischten Baugebiet, einen gesetzlich klar definierten Betriebszeitraum sowie eine maximale Besucheranzahl festzulegen, die jedenfalls einzuhalten sind.

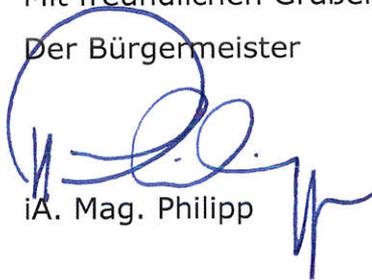
III. Ausschluss von bestimmten Betriebstypen und Vereinen im gemischten Baugebiet gemäß § 22 Abs. 5

Sollte den unter Punkt II. gemachten Vorschlägen nicht gefolgt werden, wird angeregt, im gemischten Baugebiet, analog zur bereits bestehenden Möglichkeit des Ausschlusses von Bauwerken und Anlagen, die in Wohngebieten errichtet werden dürfen, zur funktionalen Gliederung eine Möglichkeit für den Verordnungsgeber zu schaffen, auch bestimmte Betriebstypen oder Vereine im gemischten Baugebiet auszuschließen.

Somit wäre der Spielraum des Verordnungsgebers grundsätzlich erweitert, er könnte aber im Bedarfsfall eine restriktivere Nutzung der Grundstücke im gemischten Baugebiet festlegen, was gerade bei der Widmungskategorie des gemischten Baugebietes oft sinnvoll wäre, da sich dort häufig sensiblere Wohngebiete in der Umgebung befinden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned over the printed name.

iA. Mag. Philipp